

Rahmenpromotionsordnung der Universität Regensburg (RPromO)

Vom 16. Januar 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Promotion
- § 3 Doktorgrade
- § 4 Promotionsorgane, Zuständigkeiten und Aufgaben
- § 5 Betreuende, Prüfende, Mitwirkungsberechtigte
- § 6 Verfahrensgrundsätze, Geschäftsgang bei Beschlüssen
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen, Nachteilsausgleich

II. Annahme zur Promotion

- § 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Promotion
- § 10 Promotionseignungsprüfung
- § 11 Annahme als Doktorand oder Doktorandin
- § 12 Datenerfassung, Einschreibung

III. Das Promotionsverfahren

- § 13 Betreuung
- § 14 Wissenschaftliche Aussprache
- § 15 Die schriftliche Promotionsleistung
- § 16 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 17 Bewertung der Dissertation
- § 18 Fortgang des Verfahrens bei Annahme oder Ablehnung
- § 19 Die mündliche Prüfung
- § 20 Verwendung von audiovisuellen Fernkommunikationsmitteln; elektronische Fernprüfung
- § 21 Gesamtergebnis der Promotion, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 22 Abschluss des Promotionsverfahrens, Veröffentlichung, Pflichtexemplare
- § 23 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 24 Wiederholung der Doktorprüfung
- § 25 Verfahrensmängel
- § 26 Einsichtnahme

IV. Ungültigkeit, Rücknahme und Entziehung des Doktorgrades

- § 27 Täuschung, Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 28 Entziehung des Doktorgrades

V. Promotionen in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen

- § 29 Kooperative Promotionsverfahren, Verbundpromotionen

VI. Promotionen im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer anderen ausländischen Universität/Einrichtung (Cotutelle)

- § 30 Gemeinsame Betreuung von Promotionsvorhaben (Cotutelle)
- § 31 Allgemeine Prüfungsbestimmungen für bi-nationale Promotionsverfahren
- § 32 Prüfungsverfahren an der Universität Regensburg
- § 33 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung
- § 34 Urkunde
- § 35 Veröffentlichung, Pflichtexemplare

VII. Ehrenpromotion

§ 36 Ehrenpromotion

VIII. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Anlage 1 Muster der Betreuungsvereinbarung

Anlage 2 Muster des Titelblattes der Dissertation / Muster für die Rückseite des Titelblattes

Anlage 3 Eidesstattliche Versicherung

Anlage 4 Muster der Urkunde

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung fasst Grundsätze und Verfahrensregeln für Promotionen an der Universität Regensburg zusammen und bringt die universitäre Verantwortung für das Promotionsgeschehen zum Ausdruck.
- (2) ¹Sie gilt für alle an der Universität Regensburg durchgeführten Promotionsverfahren und wird ergänzt durch die Promotionsordnungen der Fakultäten (**FPromO**), die jeweils fachspezifische Inhalte und Anforderungen im Promotionsverfahren regeln. ²Die **FPromO** ergänzen bzw. können ergänzen, wenn und soweit die Rahmenpromotionsordnung Ausgestaltungsmöglichkeiten eröffnet. ³Die jeweils anwendbare **FPromO** richtet sich nach dem angestrebten Doktorgrad und der das Verfahren durchführenden Fakultät.

§ 2

Promotion

- (1) ¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit in einem in den **FPromO** ausgewiesenen Fachgebiet. ²Sie beruht auf:
1. in den **FPromO**, Curricula der Graduiertenkollegs (Abs. 2) oder Betreuungsvereinbarungen geregelten Qualifikationsleistungen,
 2. einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation),
 3. einer mündlichen Prüfung und
 4. der Veröffentlichung der Dissertation.
- (2) ¹Die **FPromO** kann regeln, dass die ordentlichen Promotionsverfahren im Rahmen einer Graduiertenschule ablaufen und der Bewerber oder die Bewerberin hierzu begleitend zur Anfertigung der Dissertation ein strukturiertes Promotionsprogramm durchläuft. ²Die Inhalte und weiteren Einzelheiten der Promotionsprogramme regelt die **FPromO**.
- (3) Bei den Promotionsverfahren ist die Ordnung der Universität Regensburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung (GWP-Ordnung) zu beachten.

§ 3

Doktorgrade

- (1) ¹Die Universität Regensburg verleiht nach Maßgabe der **RPromO** und der jeweiligen **FPromO** aufgrund eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens die folgenden Doktorgrade:
Dr.-Ing., Dr. jur., Dr. med., Dr. med. dent., Dr. phil., Dr. phil. nat., Dr. rer. nat., Dr. rer. physiol., Dr. rer. pol., Dr. sc. hum. und Dr. theol.
²Näheres regelt die jeweilige **FPromO**.
³Der Titel kann wahlweise als Doktor oder als Doktorin verliehen werden; die abgekürzte Form bleibt unverändert. ⁴Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden.
- (2) Der Doktorgrad kann auch ehrenhalber verliehen werden (§ 36).

§ 4 Promotionsorgane, Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) ¹Die **FPromO** sieht vor, dass zur Organisation und Durchführung der Promotionsverfahren ein Promotionsausschuss gebildet wird. ²Der Promotionsausschuss besteht aus dem oder der Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und einer festzusetzenden Anzahl von weiteren promotionsberechtigten Personen i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 1.
- (2) ¹Wird für mehrere Fakultäten eine gemeinsame **FPromO** erlassen, kann diese vorsehen, dass für jede der beteiligten Fakultäten ein eigener Promotionsausschuss eingesetzt wird, der jeweils für die Promotionsverfahren der Promovenden und Promovendinnen zuständig ist, die der betreffenden Fakultät fachlich zuzuordnen sind. ²Werden an einer Fakultät mehrere Dokortitel vergeben, so kann die **FPromO** die Bildung mehrerer titelbezogener Promotionsausschüsse vorsehen.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Promotionsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden durch jederzeit widerruflichen Beschluss die laufenden Geschäfte im Rahmen der Organisation und Durchführung der Promotionsverfahren übertragen. ⁵Sachverhalte, die der Fakultätsrat oder der Dekan bzw. die Dekanin anstelle des Promotionsausschusses regeln können, sind in der **FPromO** auszuweisen.
- (4) ¹Jedes Promotionsverfahren wird von einer fachlich einschlägig qualifizierten und promotionsberechtigten Person betreut, die sich hierzu bereit erklärt hat (Erstbetreuer, Erstbetreuerin). ²Zusätzlich zum Erstbetreuer oder zur Erstbetreuerin kann mindestens eine weitere Betreuungsperson benannt werden. ³Anzahl und Auswahl der Betreuenden sollten abhängig von Thema und Methoden des Promotionsvorhabens sowie von wissenschaftlichem und organisatorischem Umfeld des Promovenden oder der Promovendin erfolgen und eine bestmögliche Unterstützung des Promotionsvorhabens gewährleisten.
- (5) ¹Neben der fachlichen Betreuung, die über die Betreuungspersonen in den Fakultäten geleistet wird, unterstützen ggf. fachspezifische Graduiertenschulen mit strukturierten Programmen Promovierende dahingehend, Verantwortung für die eigene wissenschaftliche Arbeit, die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis und die weitere Karriere zu übernehmen. ²Teilnahmevoraussetzungen und -bedingungen sind in eigenen Satzungen geregelt.
- (6) Der jeweils zuständige Promotionsausschuss stellt die fachlich kompetente Betreuung für jedes Promotionsverfahren sicher und bestimmt für jedes Promotionsverfahren eine fachlich einschlägige Prüfungskommission, die in der Regel aus folgenden Mitgliedern besteht:
1. einem oder einer promotionsberechtigten Vorsitzenden, der oder die nicht zugleich Gutachter oder Gutachterin sein darf,
 2. den beiden Gutachtern oder Gutachterinnen,
 3. ggf. einem oder einer weiteren zur Abnahme von Promotionen berechtigten Prüfenden, der oder die einer anderen Fächergruppe als die Gutachter oder Gutachterinnen angehören kann.
- ²Darüber hinaus können weitere Mitglieder in die Prüfungskommission aufgenommen werden, sofern dies aus fachlichen Gründen sinnvoll erscheint. ³Bezieht sich die mündliche Prüfung auf mehrere Fächer (Rigorosum), so wird für jedes Fach ein gesonderter Prüfer oder eine gesonderte Prüferin bestellt.

- (7) ¹Das Nähere zur Zusammensetzung, den Zuständigkeiten und Aufgaben des Promotionsausschusses und der weiteren Promotionsorgane regelt die **FPromO**. ²Ungeachtet dessen verbleibt die Entscheidung über die Rücknahme eines Dokortitels nach § 27 Abs. 3 beim Fakultätsrat.

§ 5

Betreuende, Prüfende, Mitwirkungsberechtigte

- (1) Zur Betreuung und Abnahme von Promotionsprüfungen sind - bei Vorliegen der fachlichen Expertise für das Promotionsvorhaben - folgende Personen befugt:
1. ¹Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BayHIG, die an der Universität Regensburg hauptberuflich tätig sind. ²In Fällen befristeter Dienstverhältnisse muss der Promotionsausschuss die Kontinuität des Promotionsverfahrens sicherstellen.
 2. entpflichtete Professoren und Professorinnen der Universität Regensburg sowie Professoren und Professorinnen im Ruhestand, die Mitglied oder Zweitmitglied der promotionsführenden Fakultät waren.
- (2) Zur Betreuung, Begutachtung und Abnahme von Promotionsprüfungen können nach Maßgabe der **FPromO** in der Regel auch eingesetzt werden:
1. nebenberuflich an der Universität Regensburg tätige professorale und habilitierte Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie weitere besonders qualifizierte, promovierte Personen (insbesondere Nachwuchsgruppenleiter und Nachwuchsgruppenleiterinnen der Universität Regensburg), die aufgrund ihrer Tätigkeit an der Universität Regensburg oder einer mit der Universität Regensburg verbundenen Forschungseinrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleisten können,
 2. promotionsberechtigte Personen anderer Universitäten, sofern in der Betreuungsvereinbarung die externe Mitbetreuung des Promotionsvorhabens vereinbart ist.
- (3) Nach näherer Maßgabe dieser Ordnung und der **FPromO** können auch die in Abs. 1 und 2 genannten Personen einer anderen ausländischen wissenschaftlichen Hochschule als Betreuende und Prüfende eingesetzt werden.
- (4) Bei kooperativen Promotionen (§ 29) können Professoren und Professorinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen als Betreuer und Betreuerinnen sowie Prüfende bestellt werden.
- (5) Eine der zur Betreuung oder Begutachtung bestellten Personen muss dem Personenkreis aus Absatz 1 Nr. 1 angehören.
- (6) An der Betreuung und der Entscheidung über Qualifikationsleistungen im Rahmen von Industriepromotionen dürfen Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die für Unternehmen tätig sind oder waren, die ein Interesse an der Promotion und der durch die Promotion erbrachten Forschungsleistung haben, nicht beteiligt werden.
- (7) ¹Die promotionsberechtigten Mitglieder der promotionsführenden Fakultät bzw. Einrichtung sind Mitwirkungsberechtigte im Rahmen der Auslage der Dissertation (§ 18 Abs. 1). ²Sie werden über die Auslage begutachteter Dissertationen benachrichtigt und haben bezüglich der Bewertung das Recht, eine Stellungnahme abzugeben.

- (8) Ist ein Gutachter oder eine Gutachterin dauerhaft verhindert, so kann der Promotionsausschuss diesen oder diese abberufen (§ 17 Abs. 1 Satz 4) und einen neuen Gutachter oder eine neue Gutachterin bestellen; bei nur vorübergehender Verhinderung verbleiben die Aufgaben bei dem Gutachter oder der Gutachterin und dieser oder diese kann seine oder ihre Arbeit nach Wegfall des Hinderungsgrundes fortsetzen.

§ 6

Verfahrensgrundsätze, Geschäftsgang bei Beschlüssen

- (1) ¹Die Fakultäten sind zuständig für die Ausgestaltung und Durchführung der administrativen sowie prüfungs(verfahrens)rechtlichen Abläufe des Promotionsverfahrens. ²Sie tragen dafür Sorge, dass die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden.
- (2) Die Fakultäten erfassen nach Maßgabe der Universität alle für die Promotionsverfahren relevanten Daten über den Status und die Verläufe von Promotionen (z.B. Anzahl der Promovenden und Promovendinnen, Promotionszeiten, Promotionsverfahren), um eine Grundlage für die Planung von Maßnahmen zur Verbesserung von Promotionsbedingungen zu schaffen, und halten diese Angaben für die Aufgaben der Universität Regensburg stets aktuell bereit.
- (3) ¹Die Fakultätsverwaltungen führen die Akten des Verfahrens. ²Der Verfahrensakt enthält insbesondere
1. eingereichte Unterlagen,
 2. förmliche Entscheidungen und Bescheide,
 3. Gutachten und Prüfungsprotokolle,
 4. ein Exemplar der eingereichten Dissertation,
 5. ein Digitalisat der eingereichten Dissertation,
 6. gegebenenfalls ergebnisrelevante Aufzeichnungen (siehe GWP-Ordnung).
- ³Die Unterlagen sind mindestens zehn Jahre ab Abschluss des Verfahrens bei der aktenführenden Stelle aufzubewahren; die dauerhafte Archivierung erfolgt im Universitätsarchiv gemäß den Vorgaben des Bayerischen Archivgesetzes.
- (4) ¹Die Promotionsorgane sorgen für einen ordnungsgemäßen sowie zeit- und sachgerechten Verfahrensablauf. ²Alle Entscheidungen der Promotionsorgane werden den Kandidaten und Kandidatinnen schriftlich mitgeteilt. ³Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Die Prüfungsorgane beschließen grundsätzlich in Sitzungen, die auch in elektronischer Form abgehalten werden können. ²Abstimmungen sind auch im Umlaufverfahren gestattet. ³Bei Prüfungsentscheidungen im Rahmen des Promotionsverfahrens sind Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig. ⁴Im Übrigen gilt für den Geschäftsgang bei Beschlüssen der Promotionsorgane § 72 der Grundordnung der Universität Regensburg. ⁵Dem oder der Vorsitzenden können durch jederzeit widerruflichen Beschluss des Kollegialorgans die laufenden Geschäfte im Rahmen der Organisation und Durchführung der Prüfungsverfahren übertragen werden.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Promotionsausschusses, der Betreuer und Betreuerinnen, der Prüfer und Prüferinnen, der Beisitzer und Beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BayHIG.

§ 8

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen, Nachteilsausgleich

- (1) ¹Die **FPromO** und Graduiertenschulen regeln besondere Maßnahmen zur Unterstützung von Doktoranden und Doktorandinnen mit Kindern oder zu pflegenden nahen Angehörigen sowie mit promotionserheblichen Krankenständen/Ausfallzeiten oder beispielsweise mit besonderem Bedarf bei bestehenden Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, sofern diese Umstände die Durchführung des ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens beeinträchtigen können. ²Die folgenden Absätze bleiben unberührt.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen und Termine werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen die Erfüllung der Promotionsleistungen aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Zu den nicht zu vertretenden Gründen zählen neben Krankheit insbesondere:
 - die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung,
 - Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach den §§ 4, 5, 6, 10 Absatz 3, 13 und 16 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung,
 - die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung sowie
 - die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger.³Die entsprechenden Nachweise, insbesondere mittels ärztlicher, in Zweifelsfällen amtsärztlicher Atteste, sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der mündlichen Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung ist auf Art und Schwere einer attestierten Behinderung oder chronischen Erkrankung, die nicht das abzuprüfende Leistungsbild betrifft, Rücksicht zu nehmen. ²Ein Verzicht auf die mündliche Prüfung oder ein dem Zweck einer mündlichen Prüfung zuwiderlaufender Wechsel der Prüfungsform ist nicht zulässig. ³Die Entscheidung über einen geeigneten Nachteilsausgleich trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. ⁴Die Entscheidung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.
- (5) ¹Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 3 und 4 auf schriftlichen Antrag nebst ärztlichem Attest, der rechtzeitig, in den Fällen von Abs. 4 in der Regel spätestens vier Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung, zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin schriftlich mit. ²Bevor in

Fällen gemäß Abs. 4 eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu hören.³Die Bescheide des Promotionsausschusses sind bei der Anmeldung zur und Ablegung der mündlichen Prüfung vorzulegen.

- (6) Die Absätze 3 bis 5 gelten für etwaige von der **FPromO** vorgesehene zusätzliche Qualifikationsleistungen (z.B. wissenschaftliche Aussprache) entsprechend.

II. Annahme zur Promotion

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Promotion

- (1) Die Annahme zur Promotion setzt – unbeschadet weiterer Erfordernisse nach Maßgabe der **FPromO** – voraus, dass
1. der Bewerber oder die Bewerberin die qualitativen Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt,
 2. das Fachgebiet des Dissertationsvorhabens durch einen oder mehrere Prüfungsberechtigte an der Universität Regensburg vertreten ist,
 3. der Bewerber oder die Bewerberin nicht eine Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad bereits bestanden hat,
 4. der Bewerber oder die Bewerberin eine Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad nicht anderweitig bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Der Bewerber oder die Bewerberin muss folgende Voraussetzungen nachweisen:
1. ¹Ein mit besonderem Erfolg erzielter Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im für das Promotionsvorhaben einschlägigen Fachgebiet; für die Bestimmung des besonderen Erfolgs legt die **FPromO** Mindestanforderungen fest. ²Auch die in Betracht kommenden Studiengänge regelt die **FPromO**.
 - a) In der Regel geschieht dies durch das Zeugnis über einen Mastergrad, verliehen von einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften, einem Diplomgrad (Universität) oder einem Staatsexamen mit einer Regelstudienzeit von mindestens neun Semestern.
 - b) Auf begründeten Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin und im Einvernehmen mit den Fachvertretern und Fachvertreterinnen kann ein Abschluss in einem anderen Fachgebiet als Zugangsvoraussetzung anerkannt werden. In diesem Fall kann der Bewerber oder die Bewerberin als Doktorand oder Doktorandin angenommen werden, wenn er oder sie die für die Arbeit an der Dissertation nötigen Vorkenntnisse nachweist und die Fachvertreter und Fachvertreterinnen unter Darlegung der besonderen Gründe die Annahme als Doktorand oder Doktorandin befürworten. Näheres regelt die **FPromO**.
 - c) Liegen alle sonstigen Qualifikationsvoraussetzungen nach dieser Promotionsordnung und der anwendbaren **FPromO** vor, kann der jeweils zuständige Promotionsausschuss Bewerber und Bewerberinnen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelor, Staatsexamen mit einer Regelstudienzeit von weniger als neun Semestern) befristet vorläufig zur Promotion annehmen, sofern der jeweilige Bewerber oder die Bewerberin über nachweisbar großes wissenschaftliches Potenzial verfügt. ²Die Annahme erfolgt dann vorbehaltlich und mit einer durch den Promotionsausschuss zu definierenden Maßgabe (Aufgabe) von erfolgreich zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist.

- d) Die besondere wissenschaftliche Eignung nach Buchst. c Satz 1 kann auch durch entsprechende Leistungen, wie z.B. hervorragende Abschlussarbeiten, Veröffentlichungen, die Einbindung in Exzellenz-Promotionsprogramme oder Forschungs-/Ausbildungs- oder Weiterbildungskooperationen, festgestellt werden; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss nach Maßgabe der **FPromO**.
- e) Für die Annahme zur Promotion zum Dr. med. und Dr. med. dent. genügt die erfolgreiche Ablegung des Ersten Abschnitts der ärztlichen bzw. zahnärztlichen Prüfung (Physikum).
2. ¹Ggf. der Nachweis von Sprachkenntnissen, die nach den Vorgaben der **FPromO** für die wissenschaftliche Arbeit in bestimmten Fächern erforderlich sind. ²Dient ein ausländischer Masterabschluss oder ein ausländischer gleichwertiger Abschluss als Promotionsvoraussetzung, so muss der Bewerber oder die Bewerberin gute Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache nachweisen (Niveau B2- oder C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen - GER - je nach Fach).
- (3) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen in- und ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind für die Annahme zur Promotion anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Die Entscheidung darüber obliegt dem jeweiligen Promotionsausschuss. ³Im Zweifelsfall kann der Rat der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.
- (4) ¹Die **FPromO** kann vom Erfordernis des besonderen Erfolgs der Prüfung im Sinne von Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 Ausnahmen vorsehen, sofern der Bewerber oder die Bewerberin seine besondere wissenschaftliche Eignung in einer in der **FPromO** zu regelnden Weise nachgewiesen hat. ²Die **FPromO** regelt darüber hinaus insbesondere alternative Zugänge (z.B. Fast Track) und ggf. notwendige Qualifizierungsphasen.

§ 10 Promotionseignungsprüfung

- (1) ¹Die **FPromO** kann eine Promotionseignungsprüfung für fachfremde oder ausländische Abschlüsse vorsehen, deren Anerkennungsfähigkeit nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen (darunter das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ - Lissabon-Konvention -, das „Europäische Übereinkommen über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen“ sowie bilaterale Äquivalenzabkommen) nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, und deren Art und Umfang regeln. ²Dies gilt auch, wenn die festgelegten Mindestanforderungen an einen besonders erfolgreichen Hochschulabschluss nicht erfüllt werden.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich über die Fakultätsverwaltung an den Promotionsausschuss zu richten. ²Dem Antrag sind die in § 11 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen und Erklärungen beizufügen. ³Ferner hat der Antragsteller oder die Antragstellerin schriftlich zu erklären, ob und mit welchem Ergebnis bereits eine Promotionseignungsprüfung der gleichen Fachrichtung durchgeführt wurde. ⁴Die **FPromO** kann vorsehen, dass weitere Unterlagen oder Erklärungen abzugeben sind.
- (3) ¹Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt oder die Unterlagen und Erklärungen nach Abs. 2 nicht vollständig vorliegen.

- (4) Tritt der Kandidat oder die Kandidatin nach Zulassung zur Promotionseignungsprüfung von dieser zurück, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, dass der Promotionsausschuss die von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich geltend gemachten und nachgewiesenen Gründe als nicht von ihm oder von ihr zu vertreten anerkennt.
- (5) Ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

§ 11 Annahme als Doktorand oder Doktorandin

- (1) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorand oder Doktorandin. ²Die Annahme erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach § 9 erfüllt sind oder die Promotionseignungsprüfung bestanden wurde und keine Versagungsgründe vorliegen. ³Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin ist Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 16).
- (2) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin hat unter Angabe des Promotionsvorhabens (Promotionsfachgebiet, Arbeitstitel und Exposé) und des vorgesehenen Betreuers oder der Betreuerin bzw. der Betreuer oder Betreuerinnen einen schriftlichen Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin über die Fakultätsverwaltung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses zu richten (Promotionsgesuch). ²Dem Gesuch sind folgende Angaben und Dokumente beizufügen:
1. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der besonders über den Bildungsgang Aufschluss gibt; die **FPromO** kann Lebensläufe in anderen Sprachen zulassen,
 2. ggf. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 3. Nachweis über die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2; das erfolgreiche Studium im Fachgebiet ist durch Zeugnisse, Urkunden, ggf. Diploma Supplement, Transcript of Records und/oder Studienbücher nachzuweisen,
 4. Nachweis über alle weiteren erworbenen akademischen, staatlichen oder kirchlichen Abschlüsse und abgelegten Prüfungen,
 5. eine Versicherung, dass keine wissenschaftsrelevanten Vergehen oder Vorstrafen vorliegen,
 6. eine Mitteilung über frühere Promotionsverfahren des Bewerbers oder der Bewerberin und dabei insbesondere Erklärungen dazu,
 - a) ob eine Promotionsprüfung zum angestrebten Doktorgrad bereits bestanden wurde,
 - b) ob bereits an einer anderen Fakultät oder Universität die Durchführung eines Promotionsverfahrens für den Erwerb desselben Doktorgrades beantragt wurde, das noch nicht abgeschlossen ist,
 - c) ob das Promotionsprojekt in gleicher oder anderer Form in einem anderen Versuch oder in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat, das endgültig nicht bestanden wurde;
von früheren anderweitigen Promotionsversuchen sind Ort, Zeit und Hochschule sowie Thema der Dissertation anzugeben.
 7. eine unterschriebene Betreuungsvereinbarung im Sinne von § 13 Abs. 3 Satz 4.
- ³Die **FPromO** kann vorsehen, dass weitere Unterlagen oder Erklärungen vorzulegen sind; sie kann ferner nähere Vorgaben für die Darstellung des Promotionsvorhabens nach Satz 1 machen.
- (3) Kann der Bewerber oder die Bewerberin ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Abs. 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegen, so kann der Promotionsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

- (4) Die Annahme wird versagt, wenn
1. die nach Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind und ein anderer Nachweis nach Abs. 3 nicht möglich ist,
 2. das Fachgebiet des Promotionsvorhabens an der angerufenen Fakultät nicht durch eine promotionsberechtigte Person vertreten ist,
 3. a) der Kandidat oder die Kandidatin den angestrebten Doktorgrad bereits führt,
b) der Kandidat oder die Kandidatin an einer anderen Fakultät oder Universität die Durchführung eines Promotionsverfahrens für den Erwerb desselben Doktorgrades beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist,
c) das Promotionsprojekt in gleicher oder anderer Form in einem anderen Versuch oder in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat, das endgültig nicht bestanden wurde.
 4. die Voraussetzungen des Art. 101 Satz 1 BayHIG für die Entziehung des Doktorgrades vorliegen würden.
- (5) Eine vorläufige Annahme kann in den folgenden Fällen ergehen:
1. Wenn die Äquivalenzprüfung noch nicht abgeschlossen ist und ein positives Votum der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des zuständigen Promotionsausschusses zu erwarten ist, kann die Annahme bereits vor der endgültigen Entscheidung über die Äquivalenz unter der Bedingung ausgesprochen werden, dass der Studienabschluss als gleichwertig anerkannt wird. Wird die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses nicht anerkannt, entfällt die bedingte Annahme rückwirkend.
 2. In Fällen von § 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. c.
 3. Wenn die promotionsführende Fakultät für die Promotionsphase eine Qualifizierungsmaßnahme mit Prüfungscharakter (§ 14) vorsieht.
- (6) Legt die **FPromO** für die Möglichkeit der vorläufigen Annahme weitere Voraussetzungen fest, sollen die als Auflage zu erbringenden zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich höchstens ein Jahr erfordern.
- (7) Der Promotionsausschuss soll spätestens innerhalb von zwei Monaten über den Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin entscheiden.
- (8) Die endgültigen Bescheide (ggf. eine Bestätigung über die Erfüllung der Auflagen) ergehen schriftlich und umfassen im positiven Fall auch eine Mitteilung über die Bestellung der Betreuer bzw. Betreuerinnen.
- (9) ¹Ist nach der Annahme als Doktorand oder Doktorandin in einem Zeitraum von zwei Jahren kein Fortgang der Arbeit festzustellen, so kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Betreuern und Betreuerinnen die Annahme widerrufen. ²Zuvor ist dem Doktoranden oder der Doktorandin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Widerspricht er oder sie dem Widerruf, setzt der Promotionsausschuss eine angemessene Frist für die Einreichung der Dissertation oder eine Dokumentation des Arbeitsfortschritts. ⁴Wird das Promotionsvorhaben nicht fortgeführt, so widerruft die Fakultät die Annahme als Doktorand oder Doktorandin und informiert alle am konkreten Promotionsvorhaben Beteiligten. ⁵Ein Abbruch des Promotionsvorhabens vor der Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 16) ist nicht als Nichtbestehen zu werten.

§ 12

Datenerfassung, Einschreibung

- (1) Die Annahme ist nach den Vorgaben des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen sowie für die Berufsakademien (Hochschulstatistikgesetz – HStatG) zentral und standardisiert zu erfassen.
- (2) ¹Der Doktorand oder die Doktorandin kann sich nach Annahme zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb der vorgesehenen Immatrikulationsfristen an der Universität Regensburg als Promotionsstudierender oder Promotionsstudierende gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHIG einschreiben und hat die dafür ggf. erforderlichen weiteren Unterlagen vorzulegen. ²Die Immatrikulation ist der Fakultät bzw. der Graduiertenschule anzuzeigen. ³Eine Exmatrikulation nach Art. 94 Abs. 3 Satz 2 BayHIG hat keine Auswirkungen auf die Annahme des Doktoranden oder der Doktorandin und auf den weiteren Prozess der Promotion.

III. Das Promotionsverfahren

§ 13

Betreuung

- (1) Die Dissertation wird unter Betreuung eines Betreuers oder einer Betreuerin (Einzelbetreuung) oder mehrerer betreuungsberechtigter Personen (Mehrfachbetreuung) angefertigt.
- (2) ¹Die Betreuung richtet sich neben der direkten Vermittlung von Fach- und Methodenkenntnissen vor allem auf die Supervision des Promotionsverlaufes. ²Diese beinhaltet:
1. eine eingehende Beratung zur Ein- und Abgrenzung des Promotionsthemas, der wissenschaftlichen Relevanz und der Risikoabschätzung,
 2. Unterstützung bei der inhaltlichen und zeitlichen Strukturierung der auf einen angemessenen Zeitraum auszulegenden Promotionsphase,
 3. das Monitoring des Forschungsprozesses des Promovenden oder der Promovendenin,
 4. Rückmeldungen zum Stand der Forschung des Promovenden oder der Promovendenin und zu den vorliegenden Ergebnissen,
 5. Diskussion der weiteren Forschungsplanung,
 6. Vermittlung und Kontrolle der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis,
 7. die Unterstützung bei der Einführung in die nationale und internationale wissenschaftliche Gemeinschaft,
 8. die Beratung hinsichtlich sinnvoller Qualifizierungsinhalte und geeigneter beruflicher Karriereschritte.
- ²Die Betreuenden haben die Rahmenbedingungen für die Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens im Blick zu behalten. ³Die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Maßnahmen dürfen keinen Prüfungscharakter haben.
- (3) ¹Vor der Betreuungsübernahme müssen Betreuende und Promovend oder die Promovendenin ihre Motive, Ziele und Erwartungen klären. ²Der nötige Umfang, die geeigneten Formen der Betreuung sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten sind über eine Betreuungsvereinbarung schriftlich festzulegen und über die Promotionszeit hinweg zu überprüfen und fortzuschreiben. ³Die Betreuungsvereinbarung soll die unterschiedlichen Fächertraditionen und die verschiedenen Situationen der Promovenden oder Promovendeninnen (familiäre Verpflichtung, Berufstätigkeit) berücksichtigen.

sichtigen und konkrete Erwartungen an diese formulieren. ⁴Eine die Anforderungen an Promotoren erfüllende „Betreuungsvereinbarung für Qualifikationsvorhaben an der Universität Regensburg“ enthält Angaben zu mindestens folgenden Punkten (Muster in **Anlage 1**):

1. Namen der Betreuer und/oder Betreuerinnen,
2. Verpflichtung zur Vorlage eines vorläufigen Zeitplans zu Beginn der Promotionsphase,
3. Verpflichtung zur Vorlage eines Zertifikates oder eines Teilnahmenachweises einer Schulung zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß der aktuellen GWP-Ordnung der Universität Regensburg zu Beginn der Promotionsphase,
4. Ggf. Vorgaben eines Qualifizierungsplans oder Empfehlungen zur Vorbereitung der jeweils angestrebten Karriere,
5. Angaben zur Art der Finanzierung des Promotionsvorhabens (privat, Drittmittel, Stipendien, Qualifikationsstellen),
6. Festlegung regelmäßiger projektbezogener Fachgespräche,
7. Inhalte, die die **FPromO** berücksichtigt haben möchten,
8. eine Regelung zur Auflösung der Betreuungsvereinbarung.

⁵Die Betreuungsvereinbarung ist von allen Betreuenden und dem Promovenden oder der Promovendenin zu unterschreiben; dies gilt auch bei einem Wechsel der betreuenden Personen. ⁶Eine Kopie der Vereinbarung und jeder Fortschreibung davon wird im Promotionsakt in der zuständigen Fakultätsverwaltung hinterlegt.

- (4) ¹Der Doktorand oder die Doktorandin kann in begründeten Fällen einen Wechsel des Betreuers oder der Betreuerin schriftlich beim Promotionsausschuss beantragen. ²Dieser entscheidet über die Annahme des neuen Betreuers oder der neuen Betreuerin und informiert den Doktoranden oder die Doktorandin sowie den oder die bisherigen und künftigen Betreuenden.
- (5) Die Betreuung endet entweder mit dem erfolgreichen Abschluss des Promotionsvorhabens oder mit der vorherigen, im Rahmen der Betreuungsvereinbarung geregelten Auflösung der Betreuungsvereinbarung.

§ 14 Wissenschaftliche Aussprache

- (1) ¹Die **FPromO** kann vorsehen, dass der Doktorand oder die Doktorandin zusätzlich zur schriftlichen (§ 15) und mündlichen Promotionsleistung (§ 19) im Verlauf des Promotionsverfahrens eine wissenschaftliche Aussprache als zusätzliche Qualifizierungsleistung absolviert. ²Die wissenschaftliche Aussprache soll sicherstellen, dass der Doktorand oder die Doktorandin mit dem Stand der Forschung in seiner oder ihrer Disziplin vertraut ist und das Thema der Dissertation in einen breiten wissenschaftlichen Kontext einzuordnen vermag.
- (2) ¹Die wissenschaftliche Aussprache soll spätestens zwölf Monate vor Einreichung der Dissertation erbracht werden. ²Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin eine Abweichung von dieser Frist beschließen.
- (3) ¹Die wissenschaftliche Aussprache ist universitätsöffentlich und besteht in der Regel aus einem Vortrag (Referat) des Kandidaten oder der Kandidatin über mit seinem oder ihrem Dissertationsthema zusammenhängende sachliche und methodische Grundfragen sowie eine anschließende wissenschaftliche Diskussion. ²Sie findet zwischen dem Kandidaten oder der Kandidatin, dem oder den Betreuern und Betreuerinnen und weiteren Mitgliedern des Promotionsausschusses statt.

- (4) ¹Die wissenschaftliche Aussprache ist bestanden, wenn die vom Promotionsausschuss zu bestimmenden Prüfer und Prüferinnen, in der Regel die Betreuer und Betreuerinnen, dies aufgrund des Vortrages und der Diskussion bestätigen, andernfalls ist sie nicht bestanden. ²Die wissenschaftliche Aussprache gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Doktorand oder die Doktorandin zum anberaumten Termin nicht erscheint, es sei denn er oder sie versäumt die Prüfung aus nicht von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen; die Gründe sind unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen.
- (5) ¹Eine nicht bestandene wissenschaftliche Aussprache kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Bei Nichtbestehen ist das Promotionsverfahren beendet.
- (6) Das Nähere zum Inhalt, der Form, dem Umfang und Ablauf der wissenschaftlichen Aussprache regelt die **FPromO**.

§ 15 Die schriftliche Promotionsleistung

- (1) Die schriftliche Promotionsleistung (Dissertation) muss die Befähigung des Promovenden oder der Promovendenin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung ihrer Ergebnisse nachweisen und sie muss einen eigenen, neuen und weiterführenden wissenschaftlichen Beitrag leisten.
- (2) ¹Die **FPromO** regelt, ob und unter welchen Voraussetzungen anstelle einer monographischen Schrift eine Reihe von Einzelpublikationen (kumulative Promotion) oder eine andere schriftliche Promotionsleistung, z.B. eine Gemeinschaftsdissertation, eingereicht werden kann. ²Dabei sind Mindeststandards anzugeben, die sich auf den Zusammenhang der Fragestellungen, die Anzahl der Beiträge, das Publikationsorgan, die Rolle der Autorschaft und das Publikationsstadium beziehen. ³Darüber hinaus sollen die Anforderungen an die inhaltlichen Erläuterungen und die Struktur des einzureichenden Konvoluts definiert werden. ⁴Für Fälle der geteilten Erstautorschaft oder Ko-Autorschaft ist gemäß § 8 GWP-Ordnung festzulegen, welche Autorschaftsanteile erbracht werden müssen, damit ein Beitrag als Teil einer kumulativen Dissertation anerkannt werden kann.
- (3) ¹Eigene Arbeiten, die bereits früheren eigenen Qualifikationszwecken gedient haben, dürfen nicht erneut als Dissertation eingereicht werden. ²Die Vorabveröffentlichung von Teilen der als Dissertation vorgesehenen Arbeit ist zulässig, sofern diese bei Eröffnung des Promotionsverfahrens angezeigt und in der Dissertation korrekt zitiert und nachgewiesen werden. ³Bei Vorabveröffentlichungen ist der Promovend oder die Promovendenin dafür verantwortlich, dass vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich des Urheberrechts einer Veröffentlichung im Promotionsverfahren nicht entgegenstehen; der Promotionsausschuss kann einen Nachweis über die Einhaltung dieser Verpflichtung verlangen.
- (4) ¹Wird die Bearbeitung einer Industriepromotion innerhalb eines Unternehmens realisiert, ist darauf Wert zu legen, dass dem universitären Betreuer oder der universitären Betreuerin im Unternehmen eine wissenschaftlich qualifizierte Ansprechperson benannt wird und zur Verfügung steht. ²Die GWP-Ordnung der Universität ist zu beachten. ³Näheres regelt die **FPromO**.

- (5) ¹Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Sie kann nach Maßgabe der **FPromO** auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Begutachtung des anderssprachlichen Textes gewährleistet ist und in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt wird.
- (6) ¹Die Arbeit ist druckfähig geschrieben, mit Seitenzahlen versehen und gebunden einzureichen. ²Die Dissertation ist mit einem Inhaltsverzeichnis, einem Titel und einer Zusammenfassung des Inhalts zu versehen. ³Aus dem Titelblatt (Muster in **Anlage 2**) muss hervorgehen, an welcher Einrichtung und unter welcher Betreuung die Dissertation angefertigt wurde und welcher akademische Grad angestrebt wird. ⁴Eine fremdsprachige Dissertation ist zusätzlich mit einem deutschen oder englischen Titel zu versehen. ⁵Einer in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache verfassten Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen. ⁶Die Zusammenfassung beschreibt die Fragestellung des Projektes, die angewendeten Methoden sowie die Forschungsergebnisse des Doktoranden oder der Doktorandin und diskutiert diese Ergebnisse im Rahmen der aktuellen Forschungsergebnisse zum Thema der Dissertation. ⁷Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben.

§ 16

Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt die vorherige Annahme als Doktorand oder Doktorandin nach § 11 Abs. 1 Satz 2 voraus.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Zulassungsantrag) ist schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. ²Der Antrag muss die Bezeichnung des angestrebten Doktorgrades und den Titel der Dissertation enthalten. ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. mindestens drei gedruckte und gebundene Exemplare der schriftlichen Dissertationsleistung nebst einer identischen, elektronisch les- und durchsuchbaren Fassung,
 2. ein aktualisierter Lebenslauf,
 3. eine vollständige und aktuelle Liste aller wissenschaftlichen Publikationen,
 4. eine Versicherung, dass keine wissenschaftsrelevanten Vergehen oder Vorstrafen vorliegen,
 5. Nachweise über die in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Qualifizierungsmaßnahmen,
 6. bei einer Annahme unter Auflagen (§ 11 Abs. 5 und 6) ein Nachweis über die Erfüllung der Auflagen,
 7. eine eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation und die in ihr dokumentierten wissenschaftlichen Leistungen eigenständig und ohne unerlaubte Hilfe Dritter angefertigt wurden, (Muster in **Anlage 3**),
 8. eine Erklärung, dass die gedruckte Version der Dissertation mit der elektronischen Fassung identisch ist,
 9. eine Erklärung darüber, dass
 - a) ggf. Transparenz und Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Kooperationspartnern oder Kooperationspartnerinnen und Projektbeteiligten gewahrt wurde und
 - b) zusätzlich vorhandene Regelungen der einzelnen Fachdisziplinen angemessen berücksichtigt wurden.

10. eine Erklärung, dass dem Promovenden bzw. der Promovendenin bekannt ist, dass der Doktorgrad grundsätzlich erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden darf und die erworbenen Rechte erlöschen, wenn die Dissertation nicht ordnungsgemäß veröffentlicht, darunter die Pflichtexemplare nicht rechtzeitig eingereicht werden.
11. eine Erklärung, ob der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form und in deutscher oder lateinischer Sprache verliehen werden soll.

⁴Die **FPromO** kann vorsehen, dass weitere Unterlagen oder Erklärungen abzugeben sind. ⁵Hierzu gehören z.B. die Erklärungen zu den Autorschaftsanteilen in Fällen geteilter Autorenschaft gemäß § 8 der GWP-Ordnung.

- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel binnen zweier Monate. ²Die Entscheidung ist dem Promovenden oder der Promovendenin schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Zulassung zum Promotionsverfahren kann nur versagt werden, wenn
 1. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind,
 2. ein zur Versagung der Annahme führender Grund gemäß § 11 Abs. 4 nachträglich eingetreten ist oder schon vorgelegen hat,
 3. die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nicht eingehalten wurden.
- (5) Der Zulassungsantrag kann vom Promovenden oder von der Promovendenin durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden, solange ihm oder ihr noch keine Entscheidung über die Zulassung zugegangen ist.

§ 17 Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Nach Feststellung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bestellt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder der Dekan bzw. die Dekanin unter Beachtung der Vorschläge des Promovenden oder der Promovendenin zwei Gutachter oder Gutachterinnen für die Dissertation. ²Bei der Bestellung der Gutachter und Gutachterinnen sind Befangenheitsfragen gemäß § 7 Abs. 2 GWP-Ordnung zu berücksichtigen. ³Der Promotionsausschuss hat Gutachter oder Gutachterinnen wieder abzubestellen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht vorgelegen haben oder nachträglich entfallen. ⁴Der Promotionsausschuss kann zudem Gutachter oder Gutachterinnen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abbestellen. ⁵Die Entscheidung über die Abberufung ergeht schriftlich und ist zu begründen, der Gutachter oder die Gutachterin ist vorher zu hören.
- (2) ¹Die Gutachter oder Gutachterinnen beurteilen die Dissertation unabhängig voneinander in schriftlichen Gutachten und empfehlen die Annahme oder Ablehnung. ²Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden; die **FPromO** kann diese Frist verkürzen. ³Die Gutachten können Hinweise für eine gegebenenfalls notwendige Überarbeitung und Änderung in Bezug auf die Veröffentlichung der Dissertation enthalten.
- (3) ¹Die Gutachter und Gutachterinnen schlagen für die Dissertation (und deren Annahme oder Ablehnung) eine Note gemäß folgender Notenskala vor:
 - „summa cum laude“ (0) = ausgezeichnet = eine ganz hervorragende Leistung;
 - „magna cum laude“ (1) = sehr gut = eine besonders anzuerkennende Leistung;
 - „cum laude“ (2) = gut = eine den Durchschnitt überragende Leistung;

„rite“ (3) = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
„insuffizienter“ (4) = unzulänglich = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht ausreichende Leistung

²Eine fakultätsspezifische Abweichung von dieser Notenskala wird über die **FPromO** geregelt.

³Dort kann auch die Möglichkeit vorgesehen werden, zur differenzierten Bewertung der Leistung die einzelnen Notenwerte um 0,3 zu erhöhen oder zu senken; Noten schlechter als 4,0 werden nicht vergeben.

(4) ¹Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder der Dekan bzw. die Dekanin bestellt ein weiteres Gutachten, wenn

1. beide Gutachter oder Gutachterinnen für die Note „summa cum laude“ votieren,
2. die Dissertation von einem Gutachter oder einer Gutachterin abgelehnt wird,
3. die Notenvorschläge um mehr als eine Notenstufe voneinander abweichen,
4. aus fachlichen Gründen dies von den beiden Gutachtern oder Gutachterinnen oder vom Promotionsausschuss für erforderlich gehalten wird.

²Die **FPromO** kann weitere Fälle bestimmen, in denen ein zusätzliches Gutachten beauftragt wird. ³Das zusätzliche Gutachten kann als Obergutachten ausgestaltet werden, das die vorliegenden Gutachten unter Bezugnahme auf die begutachtete Arbeit vergleichend auf Plausibilität prüft. ⁴Die **FPromO** regelt über die Bestimmungen dieser Ordnung hinaus das weitere Verfahren bei Hinzuziehung eines zusätzlichen Gutachtens.

(5) Die Prüfungsnote „summa cum laude“ darf für die Dissertation nur dann vergeben werden, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

1. Die Dissertation zeichnet sich in hohem Maße durch Originalität und wissenschaftliche Reife aus.
2. Ein weiteres Gutachten unterstützt die einhellige Bewertung durch die beiden vorliegenden Gutachten. Die **FPromO** regelt im Übrigen die Anforderungen an dieses Gutachten.

(6) ¹Die **FPromO** kann vorsehen, dass anstelle der Annahme oder Ablehnung die Dissertation dem Doktoranden oder der Doktorandin von dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Überarbeitung zurückgegeben werden kann, wenn beide Gutachter oder Gutachterinnen dies vorschlagen. ²Schlägt nur ein Gutachter oder eine Gutachterin die Rückgabe zur Überarbeitung vor, entscheidet der Promotionsausschuss. ³Ein Exemplar der zurückgegebenen Dissertation und die elektronische Fassung bleiben beim Promotionsakt.

(7) ¹Wird die zurückgegebene Dissertation erneut eingereicht, richtet sich das Verfahren nach den Absätzen 2ff. ²Jeder Gutachter und jede Gutachterin hat die Dissertation erneut zu begutachten und nunmehr die Annahme oder Ablehnung vorzuschlagen; eine nochmalige Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist ausgeschlossen. ³Legt der Doktorand oder die Doktorandin die Dissertation nicht binnen eines Jahres nach der Rückgabe erneut vor, gilt sie als abgelehnt.

§ 18

Fortgang des Verfahrens bei Annahme oder Ablehnung

(1) ¹Nach dem Eingang sämtlicher Gutachten werden die Dissertation und die Gutachten mindestens 14 Tage lang während der Vorlesungszeit oder 28 Tage lang während der vorlesungsfreien Zeit in der Fakultätsverwaltung zur Einsichtnahme ausgelegt. ²Die Auslage soll auch elektronisch erfolgen; in diesem Fall sind die Dissertation und die weiteren Unterlagen nach Satz 1 durch geeignete Maßnahmen vor unberechtigtem Zugriff und unbefugter Weitergabe zu schützen. ³Die

mitwirkungsberechtigten Mitglieder der promotionsführenden Fakultät bzw. Einrichtung (§ 5 Abs. 7) werden schriftlich oder in elektronischer Form über Ort und Zeit der Auslage benachrichtigt. ⁴Die Benachrichtigten haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist eine schriftliche und begründete Stellungnahme abzugeben.

- (2) ¹Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung der Dissertation. ²Stellungnahmen nach Absatz 1 Satz 4 sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (3) ¹Empfehlen die Gutachter oder Gutachterinnen übereinstimmend die Annahme der Dissertation, so ist sie angenommen, es sei denn, es wurde aus dem Kreis der Mitwirkungsberechtigten (§ 5 Abs. 7) innerhalb der Auslagefrist eine schriftliche und begründete ablehnende Stellungnahme abgegeben.
- (4) ¹Wurde bis zum Ablauf der Auslagefrist keine ablehnende Stellungnahme abgegeben, so ist die Dissertation mit der Note, die sich aus dem auf zwei Dezimalstellen errechneten arithmetischen Mittel der Einzelnoten ergibt, angenommen.
- (5) ¹Wird eine ablehnende Stellungnahme abgegeben, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt wird. ²Der Promotionsausschuss können vor seiner Entscheidung weitere Gutachten einholen. ³Für diesen Fall trifft die **FPromO** Bestimmungen zur Notenbildung und zum näheren Verfahren.
- (6) ¹Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet den Promovenden oder die Promovendin unverzüglich über die Annahme der Dissertation und die Festsetzung der Note. ²Anschließend ist diesem oder dieser Einsicht in die Gutachten zu gewähren. ³Mit der Annahme wird das Promotionsverfahren nach § 19 fortgesetzt.
- (7) ¹Lehnt der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so ist das Promotionsverfahren mit Nichtbestanden beendet. ²Der Promovend oder die Promovendin wird unverzüglich von dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses über die Ablehnung unterrichtet. ³Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät und wird registriert.

§ 19 Die mündliche Prüfung

- (1) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Promovend oder die Promovendin seine oder ihre gründliche wissenschaftliche Ausbildung und Fähigkeit zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme in seinem oder ihrem Fachgebiet nachweisen. ²Die Prüfung soll spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden.
- (2) ¹Den Termin der mündlichen Prüfung setzt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses fest. ²Er oder sie lädt den Promovenden oder die Promovendin spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung unter Angabe der Prüfenden schriftlich ein. ³Die Ladung geschieht unter dem Vorbehalt, dass sich aus dringenden Gründen, wie zum Beispiel Erkrankung, Änderungen in der Kommissionszusammensetzung oder Terminierung ergeben können.

- (3) ¹Zur Bildung der Prüfungskommission bestellt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses die in § 4 Abs. 6 aufgeführten Personen. ²Es besteht die Möglichkeit der vorherigen Bestimmung von Ersatzpersonen.
- (4) ¹Der Prüfungstermin wird fakultätsöffentlich bekannt gemacht. ²Die **FPromO** kann einen größeren Kreis an Zuhörern und Zuhörerinnen zulassen. ²In besonderen Ausnahmefällen darf die Universitätsöffentlichkeit über Videokonferenz beteiligt oder eingeschränkt werden; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. ³§ 20 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Die Beratung der Prüfungskommission und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt nichtöffentlich. ⁵Die Aufzeichnung, Speicherung oder sonstige Vervielfältigung der mündlichen Prüfung auf Bild- oder Tonträger ist nicht zulässig.
- (5) ¹Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. ²Die **FPromO** kann weitere Fremdsprachen zulassen.
- (6) ¹Die **FPromO** legt fest, in welcher Form (Disputation oder Rigorosum) die mündliche Prüfung stattfindet. ²Die **FPromO** bestimmt Art, Dauer und weitere Einzelheiten der Prüfung.
- (7) Für die Bewertung der Disputation werden von jedem Prüfer bzw. jeder Prüferin, beim Rigorosum für das jeweilige Fach, Noten gemäß § 17 Abs. 3 vergeben.
- (8) ¹Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt. ²Es enthält Ort, Zeit, Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung (einschließlich der Note der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion), die Namen der Prüfenden, ggf. Beisitzenden und des oder der Geprüften sowie besondere Vorkommnisse. ³Im Fall der Zuhilfenahme von audiovisuellen Fernkommunikationsmitteln oder der Durchführung der Prüfung als elektronische Fernprüfung nach § 20 enthält das Protokoll einen entsprechenden Hinweis. ⁴Das Protokoll wird vom Protokollführenden und den Prüfenden unterzeichnet.
- (9) ¹Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nach Maßgabe der **FPromO** wenigstens die Bewertung „rite“ oder „ausreichend“ in jedem Teil der mündlichen Prüfung erzielt hat. ²Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelnoten der Prüfenden. ³Bewertet einer der Prüfer oder Prüferinnen die mündliche Leistung mit der Note „insuffizienter“, so stellt die Prüfungskommission mehrheitlich fest, ob die Prüfung bestanden ist. ⁴Wird das Bestehen festgestellt, so gilt die mündliche Prüfung als mit der Gesamtnote 4,0 bewertet.
- (10) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen die Note „insuffizienter“ vergeben.
- (11) ¹Erklärt der Promovend oder die Promovendin nach Beginn der Prüfung aus selbst zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er oder sie aus selbst zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. ³Beim Versäumnis bedeutet das in der Regel spätestens vor Beginn der Prüfung, beim Rücktritt jedenfalls vor Abschluss der mündlichen Prüfung (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll). ⁴Im Falle von krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend

gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁵In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁶Erkennt der Promotionsausschuss die Gründe an, tritt die Rechtsfolge aus Satz 1 nicht ein und es wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

- (12) ¹Im Anschluss an die mündliche Prüfung stellt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission die Gesamtnote der mündlichen Prüfung fest und teilt diese dem Promovenden oder der Promovendenin mit. ²Ist oder gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Promovenden oder der Promovendenin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, dass die Prüfung einmal, und zwar innerhalb eines Jahres, wiederholt (§ 24) werden kann.

§ 20

Verwendung von audiovisuellen Fernkommunikationsmitteln; elektronische Fernprüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung kann nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 auch unter Einsatz von audiovisuellen Fernkommunikationsmitteln oder nach Maßgabe von Absatz 5 in Ausnahmefällen auch als Online-Distanzprüfung (elektronische Fernprüfung) durchgeführt werden. ²Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss.
- (2) ¹Im Einvernehmen mit dem Kandidaten oder der Kandidatin können Prüfer und Prüferinnen per Videokonferenz zur mündlichen Prüfung hinzugeschaltet werden. ²Das Einvernehmen ist vor der Prüfung einzuholen und muss schriftlich erteilt werden; es ist zu den Prüfungsakten zu nehmen. ³Grundsätzlich muss die Mehrheit der Prüfungskommission persönlich vor Ort im Prüfungsraum anwesend sein.
- (3) ¹Durch geeignete technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das eingesetzte Übertragungsverfahren über die gesamte Dauer der mündlichen Prüfung eine Kommunikation aller an der mündlichen Prüfung Beteiligten in Bild und Ton gewährleistet; insbesondere muss sichergestellt sein, dass sich das andernorts befindliche Mitglied einen Eindruck vom Verlauf der Prüfung, von der Kandidaten oder der Kandidatin und den weiteren an der Prüfung Beteiligten verschaffen kann. ²Die Verwendung von Übertragungsverfahren, die eine über den erlaubten Umfang nach dieser **RPromO** oder der **FPromO** hinausgehende Öffentlichkeit herstellt, ist unzulässig. ³Die Übertragung soll durch geeignete technische Verfahren vor unberechtigtem Zugriff geschützt werden.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen nach dieser Vorschrift finden zur Sicherstellung einer entsprechenden Infrastruktur in der Regel in geeigneten Räumlichkeiten der Universität Regensburg oder des Universitätsklinikums Regensburg statt. ²Das sich andernorts befindliche Mitglied der Prüfungskommission soll sich für die Dauer der mündlichen Prüfung in einer Umgebung aufhalten, die mindestens eine der Universität Regensburg entsprechende technische Infrastruktur aufweisen. ³Vor Beginn der mündlichen Prüfung ist eine Identifikation des sich andernorts befindlichen Mitglieds der Prüfungskommission durchzuführen.
- (5) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung als elektronische Fernprüfung gilt die Ordnung für die Durchführung von elektronischen Prüfungen (e-Prüfungen) und Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sowie von Online-Distanzprüfungen (elektronische Fernprüfungen) und weiteren alternativen Prüfungsformaten als Ersatz für Präsenzprüfungen an der Universität Regensburg (Rahmenprüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV).

§ 21

Gesamtergebnis der Promotion, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Doktorprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden wurde. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission stellt die Gesamtnote der Promotion fest. ³Diese ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der doppelt gewerteten Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung; es werden auch bei Zwischenergebnissen nur zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

von 0,00 = summa cum laude
von 0,01 bis 1,50 = magna cum laude
von 1,51 bis 2,50 = cum laude
von 2,51 bis 3,50 = rite

⁵Die **FPromO** kann für die Gesamtnote eine andere Gewichtung der Einzelnoten, einen anderen Umgang mit Dezimalstellen und eine andere Notenskala festlegen.

- (2) ¹Nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Promotion wird dem Promovenden oder der Promovendenin innerhalb von vier Wochen von dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung eine vorläufige Notenbescheinigung ausgestellt. ²Diese enthält die Gesamtnote, die Note der Dissertation und die Note der mündlichen Prüfung; sie berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 22

Abschluss des Promotionsverfahrens, Veröffentlichung, Pflichtexemplare

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung ist der Promovend oder die Promovendenin verpflichtet, die Dissertation auf eigene Kosten der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.
- (2) Die Publikation muss als Dissertation der Universität Regensburg ausgewiesen werden und Angaben zu den Gutachtern oder Gutachterinnen und zum Datum der mündlichen Prüfung enthalten.
- (3) Die Publikation muss der von den Gutachtern oder Gutachterinnen freigegebenen und vom Promotionsausschuss genehmigten Fassung unter Beachtung aller Auflagen entsprechen; sie kann auch aus mehreren aufeinander folgenden Teilen bestehen.
- (4) ¹Die öffentliche Zugänglichmachung erfolgt durch Ablieferung folgender Belegexemplare der Dissertation und Nutzung einer der folgenden Publikationsformen:
1. fünf gedruckte Exemplare, wenn die vollständige als Dissertation gekennzeichnete Arbeit durch einen Verlag als Buch mit ISBN veröffentlicht wird und der Verlag eine Mindestauflage von 150 Exemplaren bestätigt oder sie als dauerhaft online verfügbares E-Book des Verlages bereitstellt, oder
 2. drei ausgedruckte und gebundene Exemplare einer digitalen, auf dem Publikationsserver der Universitätsbibliothek veröffentlichten Fassung der Dissertation; in diesem Fall überträgt der Promovend oder die Promovendenin der Universität das Recht, die Arbeit im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zu vervielfältigen, in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und in andere Formate zu konvertieren.

²In jedem Fall verbleibt ein gedrucktes Exemplar der Dissertation bei den Akten der Universität Regensburg. ³Die **FPromO** kann abweichende Publikationsregeln bestimmen.

- (5) ¹Im Falle einer kumulativen Dissertation sind die zur Publikation angenommenen und im Druck befindlichen oder in elektronischen Zeitschriften bereits erschienenen Einzelbeiträge von der Veröffentlichungspflicht nach Absatz 1 ausgenommen. ²Die flankierenden Texte zur Einleitung, zum Zusammenhang der Veröffentlichungen und/oder zur Einordnung der Ergebnisse in den fachwissenschaftlichen Kontext müssen nebst einem Verweis auf die Einzelbeiträge veröffentlicht werden.
- (6) ¹Die Veröffentlichung und die Ablieferung der Pflichtexemplare soll innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung vollzogen sein. ²Die **FPromO** kann Verlängerungen dieser Frist zulassen. ³Versäumt der Kandidat oder die Kandidatin die in der **FPromO** aufgeführten Fristen, entscheidet der Promotionsausschuss über den Verlust aller durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (7) ¹Der zuständige Promotionsausschuss kann die Anforderungen des Absatzes 1 auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. ²Voraussetzung hierfür ist, dass der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus einem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung selbstständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. ³Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von einem Jahr mit dem von der Universität vorgegebenen Formular von dem Bewerber oder der Bewerberin und dem Betreuer oder der Betreuerin bei dem zuständigen Promotionsausschuss beantragt und jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden; insgesamt darf die Dauer eines verlängerten Sperrvermerks höchstens fünf Jahre betragen. ⁴Die Bewilligung ist mit dem Veröffentlichungsvertrag bei der Universitätsbibliothek einzureichen. ⁵Die **FPromO** regelt das Nähere.

§ 23

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) ¹Nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Kandidaten oder der Kandidatin wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. ²Mit der Aushändigung der Urkunde erlangt der oder die Promovierte das Recht zur Führung des Dokortitels; das Recht zur befristeten vorläufigen Titelführung richtet sich nach Absatz 4.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde (Muster in **Anlage 4**) bestätigt die erfolgreiche Promotion unter Angabe des Titels der Dissertation, des Datums der mündlichen Prüfung und der Gesamtbewertung. ²Sie wird vom Dekan oder von der Dekanin der promotionsführenden Fakultät unterzeichnet. ³Im Übrigen regelt die **FPromO** Form und Inhalt der Promotionsurkunde. ⁴Sie kann zudem vorsehen, dass zusätzlich zur Urkunde auch ein Zeugnis ausgegeben wird.
- (3) ¹Die Promotionsurkunde wird in deutscher oder auf Wunsch des Promovenden oder der Promovenden in lateinischer Sprache ausgefertigt. ²Der Promotionsurkunde fügt die Universität Regensburg eine englischsprachige Ausfertigung und eine ergänzende Beschreibung (diploma supplement) bei, die die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation sowie die verleihende Hochschule enthalten muss.

- (4) ¹Auf Antrag kann der Promotionsausschusses das Recht zur Titelführung bereits dann befristet erteilen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen gültigen Verlagsvertrag vorlegt. ²Zu diesem Zweck wird eine befristete Bescheinigung erteilt. ³Die Bescheinigung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden. ⁴Die Gründe sind vom Bewerber oder der Bewerberin geltend und glaubhaft zu machen.

§ 24 Wiederholung der Doktorprüfung

- (1) ¹Ist die Dissertation abgelehnt und damit nicht bestanden, kann der Promovend oder die Promovendin innerhalb von zwei Jahren nach der Mitteilung der ablehnenden Entscheidung unter Vorlage einer neuen Dissertation einmalig erneut einen Zulassungsantrag stellen. ²Wenn der Promovend oder die Promovendin innerhalb der genannten Frist aus selbst zu vertretenden Gründen keine neue Dissertation vorlegt oder auch die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren endgültig ohne Erfolg beendet. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist auf Antrag innerhalb eines Jahres eine einmalige Wiederholung möglich. ²Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses frühestens einen Monat nach Mitteilung des Nichtbestehens zu stellen. ⁵Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann der Promotionsausschuss die Wiederholungsfrist verkürzen oder verlängern. ⁶Die **FPromO** kann abweichende Wiederholungsfristen festlegen.
- (3) ¹Stellt die Promovendin oder der Promovend innerhalb der unter Absatz 2 Satz 1 genannten Frist keinen Antrag auf Wiederholung oder besteht der Promovend oder die Promovendin die mündliche Prüfung auch im Wiederholungstermin nicht, so ist das Promotionsverfahren endgültig ohne Erfolg beendet. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Eine freiwillige Wiederholung der Dissertation oder der mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 25 Verfahrensmängel

- (1) Mängel des Promotionsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses geltend gemacht werden.
- (2) Erweist sich, dass das Verfahren der mündlichen Prüfung mit Mängeln behaftet war, die das Ergebnis beeinflusst haben, wird vom Promotionsausschuss auf Antrag des Promovenden oder der Promovendin oder von Amts wegen angeordnet, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

§ 26 Einsichtnahme

- ¹Der Promovend oder die Promovendin hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Prüfungsunterlagen einzusehen. ²Die **FPromO** kann Näheres zum Ablauf der Einsichtnahme regeln.

IV. Ungültigkeit, Rücknahme und Entziehung des Doktorgrades

§ 27

Täuschung, Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber oder die Bewerberin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.
- (2) ¹Stellt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren nicht erfüllt waren oder dass der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der Dissertation eine Täuschung begangen oder sonst die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens schwerwiegend verletzt hat, so erklärt der Promotionsausschuss die Prüfung für nicht bestanden (vgl. § 10 bis 12 GWP-Ordnung). ²Vor einer entsprechenden Entscheidung ist dem Bewerber oder der Bewerberin Gelegenheit zu geben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen zu äußern.
- (3) ¹Stellt sich nachträglich heraus, dass die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren aufgrund wahrheitswidriger oder unvollständiger Angaben des Kandidaten oder der Kandidatin nicht erfüllt waren oder dass sich der Kandidat oder die Kandidatin bei der Anfertigung der Dissertation oder bei der mündlichen Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine sonstige Täuschung begangen oder sonst die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens schwerwiegend verletzt hat, so kann der Fakultätsrat die Prüfung für nicht bestanden und den verliehenen Doktorgrad rückwirkend für ungültig erklären.
- (4) Soweit infolge einer Entscheidung nach Abs. 3 die Prüfung für nicht bestanden und der verliehene Doktorgrad für ungültig erklärt wird, ist die bereits ausgehändigte unrichtige Promotionsurkunde einzuziehen.
- (5) Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden gemäß der GWP-Ordnung behandelt.
- (6) Die Rücknahme des Doktorgrades richtet sich nach Art. 48 BayVwVfG.

§ 28

Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

V. Promotionen in Kooperation mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen

§ 29

Kooperative Promotionsverfahren, Verbundpromotionen

- (1) ¹Im Rahmen einer kooperativen Promotion (Art. 97 Abs. 1 Satz 5 BayHIG) können auch Professoren und Professorinnen einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Kunsthochschule vom Promotionsausschuss zum Betreuer bzw. zur Betreuerin oder zum Prüfer bzw. zur Prüferin bestellt werden. ²Die Betreuung eines Promotionsvorhabens setzt die vorherige Feststellung durch den Promotionsausschuss voraus, dass eine fachliche und kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens gewährleistet ist. ³Die **FPromO** kann Näheres zur kooperativen Promotion regeln.
- (2) ¹Abs. 1 gilt für Verbundpromotionen entsprechend. ²Näheres wird durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt.
- (3) Alle im Rahmen vorgenannter Verfahren zu treffenden Entscheidungen und Maßnahmen müssen der Bedeutung der Universität Regensburg als Trägerin des Promotionsrechts gerecht werden.

VI. Promotionen im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer anderen ausländischen Universität/Einrichtung (Cotutelle)

§ 30

Gemeinsame Betreuung von Promotionsvorhaben (Cotutelle)

- (1) ¹Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Einrichtung mit Promotionsrecht (Partnereinrichtung) verliehen werden (Cotutelle). ²Dies setzt voraus, dass
1. mit der ausländischen Universität/Fakultät eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Ko-Betreuung des Doppelpromotionsvorhabens geschlossen wurde, die
 - a) einen mindestens halbjährigen Aufenthalt an der Partnereinrichtung vorsieht und
 - b) die gemeinsame Betreuung,
 - c) sofern möglich die paritätische Besetzung der Prüfungskommission,
 - d) die Notenäquivalenzen der Einzelnoten für die Promotionsleistungen (§ 31 Abs. 1 Sätze 5 und 6 sind zu beachten) und
 - e) die Nennung der beteiligten Partnereinrichtungen auf der Promotionsurkunde bzw. den gegenseitigen Bezug bei Einzelurkunden regeln soll.
 2. eine Annahme zur Promotion sowohl an der Universität Regensburg als auch an der ausländischen Universität/Fakultät erfolgte.
- (2) ¹Im Falle eines Kooperationsprojektes mehrerer internationaler Institutionen ist die Betreuung und Durchführung eines Promotionsverfahrens auch in Kooperation mit mehreren Partnereinrichtungen möglich, sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 für alle Partnereinrichtungen erfüllt sind. ²Inbesondere müssen der konkrete Umfang der Beteiligung der einzelnen Einrichtungen am Verfahren und die geltenden wesentlichen (Verfahrens-)Bestimmungen ausdrücklich in der Vereinbarung geregelt werden. ³Alle beteiligten Einrichtungen müssen in das Prüfungsverfahren einbezogen werden.

- (3) Sämtliche Publikationen und Tagungs- sowie Kongressbeiträge, die aus gemeinsam betreuten Dissertationen hervorgehen, haben als Herkunftsadressen die beteiligten Universitäten anzugeben.

§ 31

Allgemeine Prüfungsbestimmungen für bi-nationale Promotionsverfahren

- (1) ¹Die schriftliche Promotionsleistung kann an der Universität Regensburg oder an der Partnereinrichtung vorgelegt werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der anderen Universität/Einrichtung vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut vorgelegt werden. ³Die Bewertungen bzw. Noten werden nach den Bestimmungen derjenigen Einrichtung festgesetzt, an der die schriftliche Promotionsleistung vorgelegt wird. ⁴Die jeweils andere Einrichtung stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest. ⁵Sofern die Partnereinrichtung im Rahmen ihrer Regularien im Bestehensbereich keine detaillierten Noten vergleichbar § 17 Abs. 3 Satz 1 vergibt, sondern die Dissertation nur mit „bestanden“ bewertet, müssen für die Universität Regensburg detaillierte Noten ausgewiesen werden. ⁶Die Bestimmungen zur Gesamtnotenberechnung nach dieser Ordnung sowie der **FPromO** bleiben zudem von der Vereinbarung unberührt.
- (2) ¹Auf Antrag kann der Promotionsausschuss festlegen, dass die Dissertation in der Landes- oder Unterrichtssprache der Universität vorgelegt werden darf. ²In diesem Fall ist eine ausführliche Zusammenfassung der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. ³Die Gutachten sind in englischer Sprache oder deutscher Übersetzung vorzulegen.
- (3) Wird die Dissertation an einer der beteiligten Universitäten/Einrichtungen abgelehnt, so ist das gemeinsame Verfahren beendet und das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften der jeweils anderen Universität fortgesetzt.
- (4) In der Vereinbarung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 kann festgelegt werden, dass die mündliche Prüfung an der einen oder anderen beteiligten Partnereinrichtung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen stattfindet.
- (5) Prüfungssprachen der mündlichen Prüfung sind Deutsch, Englisch und/oder die Landes- oder Unterrichtssprache der Partneruniversität/-einrichtung.

§ 32

Prüfungsverfahren an der Universität Regensburg

- (1) ¹Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Universität Regensburg und der anderen Universität. ²Für das Verfahren finden die vorliegende Promotionsordnung und die **FPromO** Anwendung. ³Die beiden Betreuer oder Betreuerinnen sind in der Regel zugleich Gutachter bzw. Gutachterinnen im Sinne von § 17 Abs. 1. ⁴Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung richtet sich nach der Vereinbarung aus § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.
- (2) ¹Wurde die Dissertation an der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg angenommen, so wird sie der anderen Universität/Einrichtung zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die andere Universität/Einrichtung die Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung nach § 19 unbeschadet von § 31 Abs. 4 an der Universität Regensburg statt.

- (3) Der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung können in diesem Fall neben dem Betreuer oder der Betreuerin der anderen Universität/Einrichtung auch weitere Mitglieder dieser Universität/Einrichtung angehören, die nach den dortigen Bestimmungen prüfungsberechtigt sind.
- (4) Ist die Dissertation zwar an der Universität Regensburg angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der anderen Universität/Einrichtung jedoch verweigert worden, so gilt § 31 Abs. 3.

§ 33 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

- (1) ¹Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der anderen Universität und der Universität Regensburg. ²Für das Verfahren finden die Regularien der anderen Universität/Einrichtung Anwendung. ³Die beiden Betreuer oder Betreuerinnen sind in der Regel zugleich Gutachter bzw. Gutachterinnen im Sinne von § 17 Abs. 1. ⁴Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung richtet sich nach der Vereinbarung aus § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.
- (2) ¹Wurde die Dissertation an der zuständigen Fakultät der anderen Universität/Einrichtung angenommen, so wird sie der Universität Regensburg zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die zuständige Fakultät der Universität Regensburg die Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung nach § 19 unbeschadet von § 31 Abs. 4 an der anderen Universität/Einrichtung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt.
- (3) Der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung soll der Regensburger Betreuer oder die Betreuerin als Prüfer oder Prüferin angehören.
- (4) Ist die Dissertation zwar an der anderen Universität/Einrichtung angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg jedoch verweigert worden, so gilt § 31 Abs. 3.

§ 34 Urkunde

- (1) Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens stellen die promotionsführende Fakultät der Universität Regensburg und die Partnereinrichtung jeweils eine Urkunde aus, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden nur gemeinsam gültig sind.
- (2) ¹An die Stelle von Einzelurkunden kann auch eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades treten, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der Partnereinrichtung erforderlich sind.
- (3) Aus der gemeinsamen Promotionsurkunde geht hervor, dass der oder die Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den beantragten Doktorgrad und in dem Staat, dem die Partnereinrichtung angehört, den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.

- (4) ¹Das Nähere zur Ausgestaltung der Einzelurkunden oder der gemeinsamen Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. ²Auf der gemeinsamen Promotionsurkunde sollen die äquivalenten Bewertungen der beteiligten Partnerhochschulen mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

§ 35

Veröffentlichung, Pflichtexemplare

¹Für die Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation, einschließlich der Ablieferung der Pflichtexemplare, gelten abhängig davon, ob das Verfahren an der Universität Regensburg (§ 32) oder an der Partneruniversität/-einrichtung (§ 33) stattgefunden hat, primär die Bestimmungen der jeweiligen Universität/Partnereinrichtung sowie die in der Vereinbarung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 getroffenen Übereinkünfte. ²Die mit der Veröffentlichung der Dissertation verfolgten Ziele sind zu beachten und einzuhalten; die zuständige Fakultät der Universität Regensburg kann daher die Ausfertigung der von ihr gemäß § 34 auszustellenden Doktorurkunde ungeachtet Satz 1 von der Erfüllung der maßgeblichen Vervielfältigungs- und Veröffentlichungspflichten des Promovenden oder der Promovendenin nach § 22 abhängig machen.

VII. Ehrenpromotion

§ 36

Ehrenpromotion

- (1) An Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche, technische, medizinische oder künstlerische Leistungen hervorgebracht haben und die nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses an der Universität Regensburg tätig sind, kann als seltene Auszeichnung Grad und Würde eines Doktors oder einer Doktorin Ehren halber („doctor honoris causa“, Dr. h. c.) verliehen werden.
- (2) ¹Eine Ehrenpromotion setzt einen begründeten Antrag unterstützt durch mindestens Dreiviertel der Professoren und Professorinnen der promotionsführenden Fakultät bzw. (im Fall von fakultätsübergreifenden Anträgen) Fakultäten voraus. ²Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin zu richten. ³In der Begründung des Antrags sind die wissenschaftlichen, technischen, medizinischen oder künstlerischen Leistungen, auf die der Antrag gestützt wird, darzulegen und zu würdigen. ⁴Dabei ist auszuführen, warum es sich um außergewöhnliche Leistungen handelt. ⁵Soweit über die Leistungen Belege vorhanden sind, sind diese anzugeben. ⁶Eine Ehrenpromotion aufgrund anderer Verdienste ist ausgeschlossen.
- (3) Der Promotionsausschuss nimmt zur Frage des Vorliegens außergewöhnlicher wissenschaftlicher, technischer, medizinischer oder künstlerischer Leistungen Stellung und holt zu diesem Zweck mindestens zwei Gutachten fachlich zuständiger Professoren oder Professorinnen ein.
- (4) ¹Kommt der Promotionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Ehrenpromotion nach Abs. 1 nicht vorliegen, wird der Antrag nicht weiterverfolgt. ²Befürwortet der Promotionsausschuss den Antrag, wird er zusammen mit der Stellungnahme des Promotionsausschusses und den Gutachten dem Fakultätsrat der promotionsführenden Fakultät bzw. den Fakultätsräten der promotionsführenden Fakultäten zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (5) Der Antrag ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der promotionsberechtigten Mitglieder im Fakultätsrat zustimmt, andernfalls ist der Antrag abgelehnt.

- (6) ¹Die Ehrenpromotion erfolgt in feierlicher Form durch Überreichung einer Ehrenurkunde durch den Dekan oder die Dekanin. ²In der Urkunde sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste des oder der Geehrten zu würdigen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ehren-Promotionsordnung der Universität Regensburg außer Kraft.
- (2) ¹Sie gilt für alle Doktoranden und Doktorandinnen, die nach diesem Zeitpunkt zur Promotion angenommen werden. ²Doktoranden und Doktorandinnen, die vor diesem Zeitpunkt zur Promotion angenommen wurden, können auf Antrag an den Promotionsausschuss das Promotionsverfahren nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortsetzen; der schriftliche Antrag ist bis zum Beginn des Promotionsverfahrens einzureichen. ³Doktoranden und Doktorandinnen, die bereits zum Promotionsverfahren zugelassen wurden, schließen das Verfahren nach den bisherigen Regeln der einschlägigen **FPromO** ab.
- (3) Absatz 2 gilt nur, sofern und insoweit die jeweilige **FPromO** in Ausfüllung dieser **RPromO** bereits erlassen beziehungsweise daraufhin angepasst wurde, im Übrigen gilt die bisherige **FPromO** alleine fort, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2025.
- (4) Abweichend von den vorigen Absätzen gilt diese Ordnung nicht für die Promotionsverfahren zur Verleihung des akademischen Grades eines Doktors oder einer Doktorin der Theologie (Dr. theol.), hierfür findet ausschließlich die Promotionsordnung der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg vom 1. Dezember 2000 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 16. November 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 16. Januar 2023.

Regensburg, den 16. Januar 2023
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 16.01.2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16.01.2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.01.2023.

Anlage 1
MUSTER DER BETREUUNGSVEREINBARUNG

Betreuungsvereinbarung

(zum Antrag auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Rahmenpromotionsordnung der Universität Regensburg)

.....(Name Doktorand/in) und
Prof./PD Dr. (Name Betreuer/in) sowie, falls zutreffend,
Prof./PD Dr. (Name Zweitbetreuer/in)

schließen folgende Vereinbarung:

..... (Name Doktorand/in) beabsichtigt, an der Fakultät für
.....
der Universität Regensburg im Fach eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

.....
.....

zu erstellen.

Zu diesem Zweck wird folgendes vereinbart:

- (1) Die/der Doktorand/in erstellt in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin innerhalb der ersten drei Monate nach Annahme als Doktorand/in einen Arbeits- und Zeitplan. Soweit später wesentliche Änderungen notwendig werden, teilt sie/er diese der/dem Betreuer/in rechtzeitig mit.
- (2) Die Beteiligten tauschen sich regelmäßig (möglichst einmal im Semester) über Gang und Zwischenergebnisse des Vorhabens aus.
- (3) Vor der Antragstellung auf Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 16 RPromO hat die/der Doktorand/in ihr/sein Projekt mindestens einmal einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit (Doktorandenkolloquium oder Fachtagung) vorgestellt.
- (4) Im Laufe der Promotionszeit erbringt die/der Doktorand/in folgende weitere Leistungen:**
.....
.....
- (5) Die/der Betreuer/in verpflichtet sich zur regelmäßigen fachlichen Beratung. Sie/er kontrolliert die Fortschritte der Arbeit und unterstützt die/den Doktorand/in auf dem Weg in die wissenschaftliche Selbständigkeit und bei der Karriereplanung.
- (6) Das hier vereinbarte Betreuungsverhältnis besteht fort, so lange die/der Doktorand/in von der Fakultät als Doktorand/Doktorandin angenommen ist; es ist unabhängig von der Dauer einer finanziellen Förderung des Promotionsvorhabens oder einem Anstellungsverhältnis. Die Betreuungsvereinbarung hat auch dann Fortbestand, wenn die/der Betreuer/in die Universität Regensburg verlässt; es sei denn, eine andere, gleichwertige Betreuungsvereinbarung tritt an ihre Stelle.
- (7) Die Unterzeichneten verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

Regensburg, den

.....
Doktorand/in

.....
Betreuer/in

** Unter (4) lassen sich spezielle, im Einzelfall notwendige Anforderungen wie z.B. Sprachkurse, Auslandsaufenthalte oder Sonderregelungen für Quereinsteiger definieren.

Anlage 2
A. MUSTER DES TITELBLATTES DER DISSERTATION

Titel _____
Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde
der Fakultät für _____ der Universität Regensburg
vorgelegt von _____
_____ Vor- und Zuname aus
_____ Geburts-, Heimat- oder Wohnort
_____ Jahresszahl der Vorlage der Arbeit bei der Fakultät

[*falls zutreffend*: Die Arbeit entstand in gemeinsamer Betreuung durch die Fakultät für
_____ der Universität Regensburg und die N.N.-Fakultät der Universität N.N.]
Regensburg _____ Jahresszahl

B. MUSTER FÜR DIE RÜCKSEITE DES TITELBLATTES

Gutachter/in (Betreuer/in):
Gutachter/in:

Anlage 3 EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Textpassagen, Daten, Bilder oder Grafiken sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich / unentgeltlich geholfen; dies ist auch in der Dissertation an den entsprechenden Stellen explizit ausgewiesen:

1.
2.
3.
-

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- beziehungsweise Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

[falls zutreffend: Im Rahmen der gemeinsamen Betreuung durch eine ausländische Universität wird die Arbeit gleichzeitig an der-Universität/Fakultät vorgelegt.]

Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Vor Aufnahme der obigen Versicherung an Eides Statt wurde ich über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung belehrt.

Ort, Datum, Unterschrift

Unterschrift des/der die Versicherung an Eides Statt aufnehmenden Beamten/Beamtin

Anlage 4
MUSTER DER URKUNDE

Die Universität Regensburg verleiht durch die Fakultät.....
unter dem Dekanat des Professors / der Professorin
..... (Name Doktor/in) aus

DEN GRAD EINER DOKTORIN / EINES DOKTORS DER PHILOSOPHIE (Dr. phil.)

nachdem er/sie im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die
mit der Note [lateinische Bezeichnung] ([numerisch-dezimale Form]) beurteilte Dissertation
mit dem Thema

sowie durch die am mit der Note ... [lateinische Bezeichnung] ...
abgelegte mündliche Prüfung (Disputation)

im Fach

die Gesamtnote ... [lateinische Bezeichnung] ... erreichte und seine/ihre besondere wissenschaftliche
Befähigung erwiesen hat.

[falls zutreffend: Die Arbeit entstand in gemeinsamer Betreuung durch die Fakultät für _____
der Universität Regensburg und die N.N.-Fakultät der Universität N.N.]

Regensburg, den ... [Datum der Disputation] ...

Der Dekan/Die Dekanin der Fakultät für